



DEB-SRA

An die Spieloffiziellen des DEB

München, 04.12.2019

Betreff: Regelauslegung zum Thema Penaltyschuss (DEL-Spiel EBB - WOB am So., 01.12.2019), Penaltyschuss Marcel Noebels

Im hier in Rede stehenden Fall greift nachfolgend angeführte Regel 177 VIII

REGEL 177 - PENALTYSCHUSS ABLAUF - AUSFÜHRUNG DES PENALTYSCHUSSES

...

VIII. Sobald der Puck den Stock des Feldspielers verlassen hat und die Schussbewegung oder der Schussversuch vollzogen ist, gilt der Penaltyschuss als beendet. Kein Tor kann infolge eines zweiten Schusses in irgendeiner Art erzielt werden.

Anmerkung:

Die in Regel 177 VIII genannten Merkmale liegen hier nicht vor. Folglich ist das Tor GÜLTIG.

Im Einzelnen:

Die Annullierung eines Tores gem. Regel 177 VIII setzt voraus, dass der Puck nach einem Schuss oder nach einem Schussversuch den Stock/das Stockblatt des Penaltyschützen verlassen hat und der Penaltyschütze in der weiteren Folge mit einem zweiten Schuss (Nachschuss) ein Tor erzielt. Im vorliegenden Fall gibt es weder einen Schuss noch einen Schussversuch des Penaltyschützen. Was wir hier sehen, ist ein Ausspielen des Torhüters mit einer seitwärts von links nach rechts gerichteten Bewegung. Danach tippt der Spieler Noebels einhändig mit seinem rechten Stockarm den Puck in die freie Ecke des Tores.

Stellt man hier unstreitig, dass der Torhüter den Puck mit seinem Stock berührte, bleibt anhand der Bilder festzustellen, dass der Penaltyschütze der „Herrscher“ über den Puck bleibt. Seine Finte war letztlich erfolgreich. Eine Abwehraktion des Torhüters sehen wir hier nicht. Folglich gibt es auch keinen zweiten Schuss. Der Spieler Noebels hat ein gültiges Tor erzielt.

Der hier behandelte Fall gehört nicht zu den zulässigen Beweisthemen. Es ist also nicht zulässig, dass der Referee anhand der Videobilder prüfen darf, ob es einen Schuss oder Schussversuch des Penaltyschützen gab. Auch ist es unzulässig zu prüfen, ob der TH den Puck etwa abwehrte oder berührte, bevor der Puck letztlich vom Penaltyschützen ins Tor geschossen oder gelenkt wurde. Das muss der Referee im Spiel entscheiden. Er darf hierzu nicht die Videobilder im Wege einer Beweisaufnahme heranziehen.

Für den DEB SR-Ausschuss

Gerhard Müller